

keit und Mannhaftigkeit ausgezeichnet und dadurch sich die Liebe seines Gebieters erworben hatte, konnte von seinem Herrn durch Freilassung belohnt werden, doch nur mit Genehmigung des Things. Nur sehr selten aber war diese Freilassung eine vollständige, so daß der bisherige Knecht alle Rechte eines freigebornen Germanen erwarb; weit häufiger trat er nur in den Mittelstand der Hörigen oder Freigelassenen im engeren Sinne. Er genoß nur gewisse persönliche Rechte, durfte namentlich vor Gericht als Ankläger oder Zeuge erscheinen, aber im Heer und in der Volksversammlung zählte er nicht mit. Die Dienste, die er seinem Herrn leistete, waren nun keine Gesindepflichten, sondern bloß Abgaben für geliehenen Grund und Boden. Immerhin gehörte er noch mit Weib und Kind seinem Herrn an und durfte ohne dessen Genehmigung seinen Aufenthalt nicht wechseln; er war, wie man sagte, an die Scholle gebunden, so gut wie der Knecht. Verheiratung mit einer Freien war dem Hörigen nicht immer untersagt; aber die Kinder aus solcher Mischehe wurden wieder Hörige. Nur wer von freigebornen Eltern entsprossen war, der war sein eigener Herr und hieß ein Freier, sobald er wehrhaft geworden war. Die große Masse des Volkes bildeten die Gemeinfreien oder Heermannen. Über ihnen standen noch die Adelligen oder Edellinge. Es waren die Angehörigen der vornehmsten, ruhmvollsten Geschlechter, aus denen die Fürsten, die Führer des Volks, gewählt wurden. Die Zahl der Adelsgeschlechter war im Vergleich zur Zahl der Gemeinfreien gering und schmolz im Lauf der Zeiten noch mehr zusammen. Das höchste Adelsgeschlecht hieß das königliche. Aus ihnen wurden in Monarchien vom Volksthing die Könige erkoren und wie die Herzöge auf den Schild gehoben. Die Rechte des Königs waren durch das Volksthing vielfach beschränkt; er wirkte besonders durch sein erhabenes Beispiel. Steuern erhob er nicht; doch brachte ihm jeder Freie beim großen Landesthing alljährlich eine Gabe dar. Seine Person war durch Gesetze besonders geschützt, und sein Grundbesitz war größer als der eines andern im Staate. Dafür verlangte das Volk, daß der König seine Würde zu wahren wisse